



Sitzung vom

3. Februar 2026

Mitgeteilt den

4. Februar 2026

Protokoll Nr.

71/2026

Auftrag von Ballmoos

betreffend telefonfreie Schulzeit an der Volksschule Graubünden

Antwort der Regierung

Die Mitnahme und Nutzung privater digitaler Geräte in der Volksschule sind in der Schweiz unterschiedlich geregelt. Stand Mitte Januar kennen sechs Kantone kantonale Verbote. In einigen Kantonen sind parlamentarische Vorstösse hängig, in anderen wurden Verbote abgelehnt. Zentrale Akteure des Bildungsbereichs wie der Dachverband Lehrerinnen und Lehrer Schweiz (LCH), der Dachverband der Schweizer Schulleitungen (VSLCH), Pro Juventute sowie die Ostschweizer Volksschulämterkonferenz (OVK) lehnen kantonale Smartphone-Verbote an Schulen ab. Genannte Akteure plädieren für Lösungen vor Ort, betonen die Gemeindeautonomie und bekräftigen die Förderung der Medienkompetenz. Im Kanton Graubünden hat das Amt für Volksschule und Sport (AVS) den Volksschulen im Februar 2025 mit dem «Kompass Digitalität für Bündner Volksschulen» neue Empfehlungen für die digitale Bildung überlassen. Hinsichtlich des Umgangs mit privaten digitalen Geräten wird empfohlen, die Regeln partizipativ zusammen mit den Schülerinnen und Schülern (SuS) und den Lehrpersonen zu erarbeiten. Generell sollen digitale Geräte im Schulkontext ausschliesslich für schulische Zwecke verwendet werden. Die Schulträgerschaften haben die Möglichkeit, die kommunale Schulgesetzgebung (Schulordnung) differenziert an die Bedürfnisse vor Ort anzupassen. Gemäss Kenntnis des AVS haben die Bündner Volksschulen den Umgang mit privaten digitalen Geräten der SuS im Sinne eines Nutzungsverbots für private Zwecke gesamthaft gut geregelt. Ihnen gebührt der Dank für die umsichtige Wahrnehmung ihrer pädagogischen Verantwortung. Diese Praxis stärkt die Gemeindeautonomie und unterstreicht gleichzeitig die Forderungen des Auftrags der Kommission für Bildung und Kultur betreffend Zukunft der Bündner Schulen. Zudem besteht seitens der Schulträgerschaften keine Notwendigkeit eines kantonalen Verbots.

Zu Punkt 1: Die Regierung erkennt mit Blick auf den Medienkonsum von Kindern und Jugendlichen und den vielfältigen Auswirkungen einen Handlungsbedarf. Angesichts der Tatsache, dass der grösste Teil der Mediennutzung ausserhalb der Schule

erfolgt, erscheint ein kantonales Verbot in der Schule nicht zielführend. Die Regierung unterstreicht deshalb den pädagogisch breit abgestützten Ansatz, dem Auftrag der Medienbildung in der Volksschule gerecht zu werden. Die aktuellen Empfehlungen berücksichtigen die Aufgabe und die Voraussetzungen der Volksschulen, indem sie konkrete, handlungsleitende Unterstützung anbieten. Ein Verbot würde die Gemeindeautonomie und die pädagogische Gestaltungsfreiheit der Volksschulen schwächen. Partizipativ erarbeitete Regeln stärken zudem die SuS in ihrer Medien- und Selbstkompetenz. Das AVS wird die bestehenden kantonalen Empfehlungen wie folgt ergänzen: «Private digitale Geräte sollen auf dem gesamten Schulareal im Unterricht, während der Pausen und an schulischen Anlässen nicht für private Zwecke verwendet werden.» Die aktualisierten Empfehlungen werden den Schulen via separatem Newsletter mitgeteilt.

Zu Punkt 2: Die Notfallkommunikation wird von den Volksschulen unabhängig vom vorliegenden Auftrag sichergestellt.

Zu Punkt 3: Das AVS informiert die relevanten Zielgruppen wie Schulführung und Lehrpersonen – unter anderem an Sitzungen und regionalen Informationsveranstaltungen, via Newsletter oder mit Empfehlungen – regelmässig und wiederkehrend zu Themen der digitalen Bildung. Die Abteilung Schulpsychologischer Dienst sensibilisiert in der Erziehungsberatung für gesundheitliche Aspekte der Mediennutzung. Zusätzliche Angebote der Medienprävention bieten das Gesundheitsamt sowie die Kantonspolizei.

Zu Punkt 4: Eine gelingende Elternarbeit setzt die Zusammenarbeit von Schule und Erziehungsberechtigten voraus. Die Empfehlungen des AVS sind auch hierbei wegweisend. Die Schulen sollen die Erziehungsberechtigten im Rahmen ihrer Elternarbeit gezielt über die Mediennutzung der SuS informieren und mit ihnen diskutieren. Gleichzeitig ist Medienbildung auch eine Aufgabe der Erziehungsberechtigten. Altersgerechte Empfehlungen für Eltern werden auch von Pro Juventute angeboten.

Aufgrund dieser Ausführungen beantragt die Regierung dem Grossen Rat, den vorliegenden Auftrag abzulehnen.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Martin Bühler

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin